

der Bestungen, Dörfer und Plätze, Verpflegung der Völcker, und andern darzu gehörigen Nothwendigkeiten, concurriren sollten, eo ipso sie alles, was, wann und so oft es gefordert werde, ohne Unterscheid herzugeben obligiret werden wollten; zumalen die ins Mittel gebrachte Final. Clausul ausdrücklich ad casus necessitatis der jezo oder ins künfftige vorfallenden Reichs. und Landes. Defension lautet, so denen Reichs. Constitutionen, Instrumento Pacis und denen Kayserlichen Capitulationen allerdings gemäß: Es könnten auch die Stände diese ihre Befügniß nicht erst jezo auf eine Durchsehung des Herkommens, das wohl ein. oder anderes Seculum erfordern möchte, ausstellen lassen, weilen, schon öffters gemeldter maßen, derer Stände aus denen Reichs. Abschieden, Kayserlichen Capitulationen und Instrumento Pacis illimitate competirende Jura dißfalls vorhin klar genug seynd; wird daher zu desto reifferem Nachdencken gestellet: Ob nicht bey nächst. vermeideten Puncten so wohl, als bey der ganzen Extensions. Materie, nicht nur die bißhero so genannte Intereßirte, sondern alle Chur. Fürsten und Stände zugleich intereßirt seyn; dann ja einem so wohl als dem andern beschwerlich fallen sollte, ihre Libertät und unwiderneinlich competirende Jura erst mit Dero Land. Ständen und Unterthanen auszutragen: Ob es ein rechtmäßiges oder unrechtmäßiges Herkommen? in Proceß und Streit erwachsen zu lassen; da